

# Kostentarif

## zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Flotwedel

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Einzelkopien je Seite DIN A 4	0,50
1.2	Mehrfachkopien (DIN A 4) für die Ablichtung der ersten Seite	0,50
1.2.1	für jede weitere Ablichtung bis zur Höchstzahl von 25 Stück je Seite DIN A 4	0,30
1.3	Einzelkopien (DIN A 3)	1,00
1.3	Mehrfachkopien (DIN A 3) für die Ablichtung der ersten Seite	1,00
1.3.1	für jede weitere Ablichtung bis zur Höchstzahl von 25 Stück je Seite DIN A 3	0,50
1.4	Herstellung mit Lichtpausgeräten	€/m <sup>2</sup>
1.4.1	Papierpausen 80 g/m <sup>2</sup>	3,50
1.4.2	Papierpausen 100 g/m <sup>2</sup>	5,00
1.4.3	Papierpausen 210 g/m <sup>2</sup>	7,00
1.4.4	Pausen von Pausen	7,00
1.4.5	Transparentpausen	20,00
1.4.6	Falten 15% Aufschlag- Mindestabnahmegröße 1 m <sup>2</sup>	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen u. Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung	5,00
2.2.1	Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Durchschrift	5,00
2.2.2	für fremdsprachliche Texte sowie Zeichnungen und Pläne wird die <u>doppelte Gebühr</u> erhoben.	
2.3	Beglaubigungen, Ablichtungen etc., die die Gemeinde selbst hergestellt hat, je Seite	3,00
2.4	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten gestellt werden; Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks	3,00
2.4.1	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
2.5	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00
		bis 16,00

	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ausgestellt worden sind.	
2.6	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn die Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind	1,00 bis 103,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen –nach § 72 Abs. 1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	13,00
3.3.2	zusätzlich je angefangene Seite	3,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ort-, Gebühren- u. Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,50
4.2	jedoch mindestens	1,00
4.3	jedoch höchstens	3,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 bis 26,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 511,00

7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind – für jede angefangene halbe Stunde	8,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangen 5.000 Euro	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.113 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.113 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren 5.000 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nr. 9.1 und 9.2 fallen	
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 24 BauGB sowie Ausstellung eines Negativattests nach § 20 Abs. 2 BauGB	26,00
9.5	Bestätigung der Sicherstellung der Erschließung nach § 30 Abs. 1 BauGB	18,00
9.6	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	26,00
10.	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Rechnungsjahr	3,00
11.	Zweitausfertigungen Steuer- oder sonstige Quittungen	3,00
12.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00

13.1	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede angefangene halbe Stunde	5,00
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	5,00
14.1	Nachforschung über den Verbleib einer Überweisung	5,00
14.1.1	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
15.	Die Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen richtet sich nach den Vorschriften der VOB/ VOL	
16.	Abgabe von mehrfarbigen und gedruckten Bauleitplänen	
16.1	Flächennutzungsplan	10,00
16.1.1	Erläuterungsbericht	5,00
16.1.2	zeichnerische Darstellungen	5,00
16.2	Bebauungspläne	5,00
16.2.1	Begründung	1,50
16.2.2	zeichnerische Darstellungen	4,00
16.2.3	Bei der Herstellung durch Dritte, werden die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter an Unternehmern an Straßen, Wegen und Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden – je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
17.1	eines Beamten des höheren Dienstes oder eines vergleichbaren Angestellten	31,00
17.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes oder eines vergleichbaren Angestellten	26,00
17.3	eines Beamten des mittleren Dienstes oder eines vergleichbaren Angestellten	20,00
17.4	eines vom Bauamt gestellten Arbeiters oder einer nicht überwiegend im Ausbildungsinteresse eingesetzten Hilfskraft - für Überstunden wird ein Aufschlag von 25 % erhoben	14,00

18. Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
- 18.1 Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde  
 Je angefangene halbe Stunde siehe Tarif-Nr. 17 bis 17.4
- 18.2 Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle je angefangene halbe Stunde siehe Tarif-Nr. 17 bis 17.4
19. Ausgabe von Verkehrszeichen an Dritte
- 19.1 einzelne Verkehrsschilder je Tag 1,00
- 19.2 Absperrböcke je Tag 5,00
20. Rechtsbehelfe  
 Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter nach Maßgabe der folgenden Streitwerttabelle:

<b>Wertstufe bis (€)</b>	<b>Gebühr (€)</b>
150,00	10,00
250,00	15,00
300,00	20,00
400,00	25,00
450,00	30,00
500,00	33,00
550,00	36,00
600,00	40,00
650,00	43,00
700,00	46,00
750,00	50,00
800,00	53,00
850,00	56,00
900,00	60,00
950,00	63,00
1.000,00	66,00
1.150,00	90,00
1.300,00	95,00
1.450,00	100,00
1.600,00	105,00
1.750,00	110,00
1.900,00	115,00

<b>Wertstufe bis (€)</b>	<b>Gebühr (€)</b>
2.050,00	120,00
2.200,00	125,00
2.350,00	130,00
2.500,00	135,00
2.650,00	140,00
2.800,00	145,00
2.950,00	150,00
3.100,00	160,00
3.250,00	170,00
3.400,00	180,00
3.550,00	190,00
3.700,00	200,00
3.850,00	220,00
4.000,00	230,00
4.150,00	240,00
4.300,00	250,00
4.450,00	260,00
4.600,00	270,00
4.750,00	280,00
4.900,00	290,00
5.000,00	300,00

Werte zwischen 5.000,00 € und 10.000,00 € sind auf volle 500 € aufzurunden.  
Für jeweils weitere 500 € sind jeweils weitere 10 € Gebühren zu berechnen.

Werte über 10.000,00 € sind auf volle 500 € aufzurunden. Für jeweils weitere  
500 € sind jeweils weitere 15 € Gebühren zu berechnen.

Die Gebühr darf jedoch höchstens 1.500 € betragen.